

fälscht sei, was wir nicht eher glauben können, bis es einem Unparteiischen gelungen ist, das Original, wenn es sich wirklich nachweisen läßt, nach den Regeln der diplomatischen Kritik sorgfältig zu prüfen, und dessen Richtigkeit, gegen die wohl auch der Umstand Bedenken erregen dürfte, daß es in italienischer und nicht in lateinischer Sprache, deren man sich doch bei solchen Gelegenheiten zu bedienen pflegt, ausgefertigt wurde, darzuthun, so ist doch der Schluß von dem Dasein des einen auf das des anderen sehr unzuverlässig, und es wird uns niemand verargen, wenn wir uns nicht früher von der Glaubwürdigkeit einer Erzählung, gegen welche so viele wichtige Gründe sprechen, überzeugen, bis die Urschrift einer päpstlichen Dispensation für den Grafen von Gleichen der bisherigen Verborgenheit entzogen, oder ihr ehemaliges Vorhandensein durch gültige Zeugen erhärtet wird.⁶⁴

Der Gleichische Grabstein wurde bereits im J. 1813 aus der Peterskirche in den Dom zu Erfurt gebracht, und den 8. Mai 1832 verfügte die königlich Preussische Regierung, die dieser Familie angehörigen Gebeine ebenfalls dahin zu versetzen.

⁶⁴ Die in der Predigerbibliothek a. a. D. S. 945. und in den Blättern für literarische Unterhaltung 1839 N. 73. S. 300. angeführten, etwas zweifelhaften, päpstlichen Dispensationen beziehen sich nicht unmittelbar auf Schließung einer Bigamie, sondern bloß auf ähnliche Fälle in Ehesachen. In v. Raumer's Geschichte der Hohenstaufen 6. B. S. 242—244. wird nachgewiesen, welche Grundsätze die Päpste im Allgemeinen bei Dispensationen befolgten.